

L.3.c.7. Vom beyspruche/tausche/landheur/ fleien/ Kornl. 281  
bungen vom Staller und dem Rathe zu unterschiedlichen zeiten gemacht  
worden/wie denn dieselben An. 1594. der beyspruche halben/so umb lands  
güter von den nechsten blutsfreunden geschicht/haben beliebet/das wenn 2.  
oder 3. zugleich und zu einer hardesdinge deßfals citiret hätten/so solle doch  
die erste oder letzte stellung nicht angesehen werden / sondern der nechster  
blutsfreund von rechtes wegen darzu schuldiger erkand/ und dabey gelassen  
werden. Und An. 1598. den 15. Maij auff der frage : Ob ein tausch oder  
beutenschafft könne kräftig sein/darin kein halb land gelieffert werde ? ist bil  
lich erkand/das wenn beutenschafften gemacht werden/alsdenn zum wenig  
sten auff den halben theil land gegen land solle gegeben werden/und sonst  
die beutenschafft nichtig/ und ein jeder seines landes und geldes wieder mecht  
ig seyn. Und da gefraget worden : Ob nicht / wenn zwey mit einander land  
beutenschafft gemacht / und der einer seine zugesagte landmasse nicht lieffere  
ren kan/er mit zahlung des mangelhafften landes könne zukommen? da  
haben die Fünffharde An. 1556. und die Dreyharde den 24. Octobr. An.  
1600. erkand/ das einer dem andern die verschriebene masse lieffern soll / in  
verbleibung aber dessen die beutenschafft unkräftig und ein jeder sein eigen  
land bemächtiget seyn solle. Und nachdem wegen der landheur / ob nemlich  
dieselbe vorabzunehmen? unter den credicoren und landherren streit vor  
gefallen/als haben deßfals sich die Dreyharde den 31. Mart. An. 1601. zu  
Morsum also verglichen/das hernachmahls eines jahrs heur / als beschei  
dentlich das letzte jahr/vor allen anderen credicoren, sie haben verpfandung  
oder nicht/sole vorab gezogen werden. Und An. 1619. den 2. Jul. ist von  
den 16. teichrichtern zu Gaickenbul des fleiens wegen verordnet/das/was  
hampherig land sey/ein jeder solle bey dem wege den ganzen schlot neben sein  
land fleien/boelstrensig land aber der weg den halben und das land den halb  
ben schlot nach dato solle fleien / und da eines jeden land in die länge oder  
breite an den teich anscheufft/da solle ein jeder sein eigen land bekleien und be  
friedigen/und die erde gegen den teich auffwerffen/es sey denn das jemand  
die teiche vor erbe behalten/und in veste haben wolle / und solle alsdenn der  
jener den halben schlot fleien. Es haben auch die Dreyharde An. 1602. den  
29. Jun. verordnet/das die jenigen so erbsen/bohnen und ander korn wür  
den

N n

den